Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2866

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5489/68

Bonn, den 3. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage

a) **den geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rats über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik**

b) **den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der vorstehenden Verordnung.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. April 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Der geänderte Vorschlag unter a) ist unter Berücksichtigung der Erörterungen, die in den verschiedenen Gremien des Rats stattgefunden haben, von der Kommission vorgelegt worden. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rats über die Festlegung der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik ist mit meinem Schreiben vom 29. Mai 1967 — II/1 — 68070 — 5624/67 — übersandt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind zu dem ursprünglichen Vorschlag angehört worden. Eine erneute Anhörung ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Teil 1

Neuer Wortlaut eines Vorschlags für eine Verordnung des Rats über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe der Rechtsakte zur gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Verordnung Nr. 160/66/EWG [1]) und anderer Beschlüsse über die Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind bestimmte Beträge in Rechnungseinheiten auszudrücken und durch Anwendung des der amtlichen Parität der Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden Umrechnungskurses in Landeswährung umzurechnen.

In der Verordnung Nr. 129 [2]) des Rats über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse wird diese Rechnungseinheit durch eine feste Menge Feingold definiert.

Zur Vermeidung etwaiger Nachteile infolge der Unveränderlichkeit des Wertes der Rechnungseinheit ist vorzusehen, daß der Wert der Rechnungseinheit nach folgender Maßgabe geändert werden kann:

- automatisch bei gleichzeitiger und gleichgerichteter Änderung der Währungsparität aller Mitgliedstaaten;
- unter gewissen Umständen auf Beschluß des Rats bei einer Änderung im Paritätsverhältnis zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten.

Vor der Festsetzung und Bekanntgabe des künftig anwendbaren Wertes der Rechnungseinheit würde eine gewisse Frist verstreichen, die sich gegebenenfalls über einige Arbeitstage erstrecken würde; Geschäfte im Rahmen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder diesen gleichgestellten Erzeugnissen müßten in diesem Fall ohne Kenntnis des anzuwendenden Wertes der Rechnungseinheit vorgenommen werden; während dieser Zeit ist daher die Definition dieses Wertes sowie die finanzielle Abwicklung dieser Geschäfte auszusetzen.

Eine Änderung des Wertes der Rechnungseinheit oder der Parität der in internationalen Handelsgeschäften verwendeten Währung eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes kann sich auf bestimmte Teilbeträge, die zur Berechnung der als Instrument der gemeinsamen Agrarpolitik benutzten Beträge herangezogen werden, oder auf bestimmte Beträge, die bei den von den Vorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik geregelten Handelsgeschäften verwendet werden, nachteilig auswirken; die auf diese Weise in Mitleidenschaft gezogenen Beträge müssen daher der neu entstandenen Situation angepaßt werden.

Es ist ferner die Möglichkeit vorzusehen, die Folgen der Änderungen im Paritätsverhältnis für Wirtschaft und Währung abzuschwächen, ohne daß den grundlegenden Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Abbruch getan wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 129 [3]) erhält folgende Fassung:

„Sind in Rechtsakten zur gemeinsamen Agrarpolitik oder in den besonderen Handelsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Beträge in Rechnungseinheiten ausgedrückt, so beträgt der Wert dieser Rechnungseinheit 0,88867088 Gramm Feingold. Dieser Wert darf nur in den Fällen und nach dem Verfahren der Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. /68/EWG über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik geändert werden."

Dieser Artikel ist unbeschadet des Artikels 18 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der EWG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer (Artikel 209 Buchstaben a und c des Vertrags) [4]) anwendbar.

Artikel 2

Ändern alle Mitgliedstaaten ihre Währungsparität gleichzeitig in gleicher Richtung, so ändert sich der

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195/66 vom 28. Oktober 1966, S. 3361

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 106/62 vom 30. Oktober 1962, S. 2553

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1962, S. 2554

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1960, S. 1939

Wert der Rechnungseinheit im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 129 automatisch wie folgt:

— bei einer Änderung gleichen Maßes: in der Richtung und in dem Maße der erfolgten Paritätsänderungen;

— bei einer Änderung unterschiedlichen Maßes: in der Richtung der erfolgten Paritätsänderungen um das Maß der geringsten Paritätsänderung.

Unter „ändern ... gleichzeitig" sind Änderungen der Währungsparität der Mitgliedstaaten zu verstehen, die binnen 48 Stunden nach der offiziellen Bekanntmachung durch denjenigen Mitgliedstaat erfolgen, der seine Währungsparität als erster ändert.

Artikel 3

In allen Fällen, in denen sich die Paritätsverhältnisse zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten ändern, tritt der Rat innerhalb von zwei Tagen nach der offiziellen Bekanntmachung durch denjenigen Mitgliedstaat zusammen, der seine Währungsparität als erster ändert.

Er entscheidet auf dieser Tagung binnen des vorgenannten Zeitraums auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses einstimmig, ob der Wert der Rechnungseinheit im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 129 zu ändern ist; nach dem gleichen Verfahren entscheidet er über den Prozentsatz dieser etwaigen Änderung, der höher sein kann als derjenige, der in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung vorgesehenen automatischen Änderung.

Hat der Rat nach seiner Tagung keinen Beschluß über eine Änderung des Wertes der Rechnungseinheit gefaßt, so bleibt diese unverändert oder wird, wenn Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich Anwendung findet, in dem in dieser Bestimmung vorgesehenen Maße geändert.

Artikel 3ª

Die Anwendung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 129 wird mit der offiziellen Bekanntmachung durch denjenigen Mitgliedstaat, der seine Währungsparität als erster ändert, bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung des künftig anzuwendenden Wertes der Rechnungseinheit ausgesetzt.

Diese Veröffentlichung wird unverzüglich vorgenommen:

a) von der Kommission, wenn diese feststellt,
  — daß die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich gegeben sind
  — oder daß der gemäß Artikel 3 zusammengetretene Rat innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Beschluß über die Änderung der Rechnungseinheit gefaßt hat;

b) vom Rat, wenn dieser nach Maßgabe des Artikels 3 einen Beschluß gefaßt hat.

Zahlungen für Geschäfte, die im Rahmen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen in der oben erwähnten Zeit der Aussetzung getätigt worden sind und den Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik oder den besonderen Handelsregelungen für die betreffenden Erzeugnisse unterliegen, erfolgen erst nach der oben vorgesehenen Veröffentlichung des künftig anzuwendenden Wertes der Rechnungseinheit unter Verwendung dieses Wertes der Rechnungseinheit und unter Berücksichtigung der in Artikel 3 b vorgesehenen Anpassungen.

Artikel 3ᵇ

Sobald gemäß Artikel 3 a ein neuer Wert der Rechnungseinheit bekanntgegeben worden ist, wird erforderlichenfalls die Anpassung derjenigen der in Artikel 1 genannten Beträge vorgenommen, die Teilbeträge enthalten, welche unter Berücksichtigung der internationalen Marktpreise bestimmt worden sind. Diese Anpassungen werden nach der jeweils zutreffenden Berechnungsmethode unter Anwendung des neuen Wertes der Rechnungseinheit vorgenommen.

Artikel 3ᶜ

1. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erforderlichenfalls folgendes fest:
   a) die Durchführungsvorschriften zu Artikel 3 ᵇ;
   b) die Vorschriften zwecks Vermeidung möglicher Störungen bei der Aussetzung oder Änderung des Wertes der Rechnungseinheit;
   c) die Vorschriften für den Fall der Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaates und dem Wert der Rechnungseinheit bezüglich der in Rechnungseinheiten festgesetzten und in Landeswährung ausgedrückten Beträge.

2. Der Rat kann nach dem Verfahren des Absatzes 1 die nach Absatz 1 Buchstaben a und b erlassenen Vorschriften auf den Fall einer Änderung der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten und von diesem anerkannten Währungsparität eines Drittlandes ausdehnen.

Artikel 4

Der Währungsausschuß prüft die Lage, die sich für die Landwirtschaft aus einer Änderung im Paritätsverhältnis der Währungen der Mitgliedstaaten ergibt, und äußert sich zu den Folgen einer automatischen Korrektur gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 für Wirtschaft und Währung. Er äußert sich ferner zur Zweckmäßigkeit einer vorübergehenden Abschwächung dieser automatischen Korrektur. Die Kommission kann entsprechend der Stellungnahme des Währungsausschusses an die betreffenden Mitgliedstaaten die ihr zweckdienlich erscheinenden Empfehlungen richten.

Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten treffen geeignete Übergangsmaßnahmen zur vorübergehen-

den Abschwächung der Auswirkungen der automatischen Korrektur. Diese Maßnahmen dürfen den freien Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Preissystems für die Landwirtschaft und ganz allgemein die Bestimmungen des Vertrags oder der in Anwendung des Vertrags ergangenen Beschlüsse in keinem Fall beeinträchtigen.

Die von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt; die Kommission unterrichtet den Rat über den Stand der Lage und deren Entwicklung und unterbreitet ihm alle zweckdienlichen Vorschläge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Teil 2

Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu Verordnung Nr. /68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. ..../68 des Rats vom .... über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [1]), insbesondere auf Artikel 3 c;

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Verordnung Nr. 129 des Rats über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [2]), geändert durch Verordnung Nr. ..../68 [3]), ist der Wert der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik und die sich daraus ergebenden besonderen Handelsregelungen in Feingoldgewicht ausgedrückt worden; zum anderen ist festgelegt worden, daß für die gleichen Zwecke als Umrechnungskurse zwischen den Währungen die Umrechnungskurse angewendet werden, die der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten und damit gleichfalls in Feingoldgewicht ausgedrückten Währungsparität entsprechen. In der genannten Verordnung sind damit die bestehenden Paritätsverhältnisse zwischen der vorgenannten Rechnungseinheit und den einzelnen Währungen festgelegt worden. Gemäß Verordnung Nr. ..../68 [3]) sind die Vorschriften festzulegen, die anzuwenden sind, wenn der Wert der Rechnungseinheit oder die Umrechnungskurse geändert werden.

Eine etwaige Änderung des Wertes der Rechnungseinheit kann in einigen Fällen die Anpassung der gemäß den Vorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzten Beträge erforderlich machen, da die Teilbeträge für die Berechnung dieser Beträge, die in zahlreichen Fällen aus den auf den internationalen Märkten angewandten Preisen ermittelt werden, durch die betreffende Änderung oder durch die Folgen dieser Änderung auf den Märkten beeinflußt werden. Es ist unerläßlich, daß die notwendig werdenden Anpassungen innerhalb kürzest möglicher Fristen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich daher, ein Verfahren für eine rasche Beschlußfassung vorzusehen.

Da einige der vorgenannten Beträge im voraus festgesetzt werden, könnte das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie das Funktionieren der vorgenannten besonderen Regelungen dadurch gefährdet werden, daß die Geschäfte, auf die sich diese Beträge beziehen, nach der Änderung des Wertes der Rechnungseinheit durchgeführt werden. Diese Gefahr kann durch die Anpassung der betreffenden Beträge gebannt werden. Die Anpassung darf die betroffenen Personen, die eine vorherige Festsetzung herbeigeführt haben, nicht schädigen; es empfiehlt sich daher, einen Verzicht auf diese Festsetzung zu gestatten.

Die oben beschriebenen Umstände können gleichfalls eintreten, wenn ein drittes Land seine Währungsparität ändert. Es empfiehlt sich daher, die gleichen Regeln festzusetzen wie für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit.

Aus dem gleichen Grund kann sich als notwendig erweisen, für einen Zeitraum, in dem die Märkte durch die oben genannten Änderungen oder durch die vorübergehende Aussetzung des Wertes der Rechnungseinheit gestört sind, die Möglichkeit der vorherigen Festsetzung der betreffenden Beträge auszusetzen.

Einige der für die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Handelsregelungen festgesetzten Beträge, die auf Gemeinschaftsebene in Rechnungseinheiten ausgedrückt sind, können in den Mitgliedstaaten in Landeswährung ausgedrückt werden. Es müssen demnach Regeln aufgestellt werden, die für den Fall einer Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaates und dem Wert der Rechnungseinheit die Anpassung derjenigen dieser Beträge sicherstellen, die Gegenstand einer vor der genannten Änderung eingegangenen Verpflichtung zwischen einer Privatperson und dem betreffenden Mitgliedstaat geworden sind und deren Erfüllung erst nach dieser Änderung erfolgt, damit die in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsvorschriften, die für diese Verpflichtungen gelten, im entscheidenden Augenblick, d. h. bei deren Erfüllung, Anwendung finden —

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62

[3]) Obengenannte Verordnung

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bei einer Änderung des Wertes der Rechnungseinheit werden erforderlichenfalls die nachstehend genannten Beträge, die gemäß den Vorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt werden, von der Kommission nach den jeweils anwendbaren Berechnungsmethoden unter Zugrundelegung des neuen Wertes der Rechnungseinheit unverzüglich geändert. Eine erneute Änderung dieser Beträge nach dem normalerweise anwendbaren Verfahren kann vorgenommen werden, wenn die Entwicklung der Lage auf den Märkten eine solche Änderung vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung erforderlich macht. Die vorgenannten Beträge sind die Abschöpfungen sowie alle sonstigen Einfuhrabgaben, die Erstattungen bei der Ausfuhr, die Erstattungen bei der Produktion, die Einschleusungspreise für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie die Beihilfen für Ölsaaten.

2. Soweit die in Absatz 1 genannten Beträge unter Zugrundelegung des neuen Wertes der Rechnungseinheit geändert werden, ändert die Kommission entsprechend diejenigen dieser Beträge, die im voraus für ein Geschäft festgesetzt worden sind, das erst nach der Änderung des genannten Wertes durchgeführt wird. Jedoch kann jede betroffene Person, die für ein bestimmtes Geschäft eine vorherige Festsetzung herbeigeführt hat, durch schriftlichen Antrag, der dem zuständigen Organ innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage der Änderung dieses Betrages zugegangen ist, die Annulierung der vorherigen Festsetzung und des entsprechenden Nachweises oder Titels erreichen.

Artikel 2

Artikel 1 gilt auch für den Fall, daß nach einer Änderung der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten und von diesem anerkannten Währungsparität eines dritten Landes Störungen das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie das Funktionieren der in Artikel 1 genannten besonderen Regelungen gefährden oder zu gefährden drohen.

Artikel 3

Die Kommission kann in den nachstehend aufgeführten Fällen die vorherige Festsetzung der in Artikel 1 genannten Beträge aussetzen:

a) während der in Artikel 3 [a] der Verordnung Nr. /68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik festgesetzten Zeit der Aussetzung;

b) gegebenenfalls nach einer Änderung des Wertes der Rechnungseinheit oder der Währungsparität eines dritten Landes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem etwaige Störungen auf den Märkten verschwunden sind.

Artikel 4

Bei einer Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaates und dem Wert der Rechnungseinheit hat der betreffende Mitgliedstaat die nachstehend aufgeführten Beträge, die in den Vorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik oder über die besonderen Handelsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt sind, unter Zugrundelegung des neuen Paritätsverhältnisses anzupassen:

a) die in Landeswährung ausgedrückten Beträge, die im voraus für ein Geschäft festgesetzt worden sind, das nach der Änderung des genannten Paritätsverhältnisses durchgeführt wird;

b) die in nationaler Währung ausgedrückten Beträge, die in den zwischen einer Privatperson und einer Interventionsstelle geschlossenen Verträgen über ein Geschäft festgesetzt worden sind, das nach der Änderung des genannten Paritätsverhältnisses durchgeführt wird;

c) die von einem Mitgliedstaat oder einer für die Anwendung der vorgenannten Vorschriften zuständigen Stelle geschuldeten oder diesem Mitgliedstaat oder dieser Stelle zustehenden Beträge, die in Rechnungseinheiten zahlbar sind, jedoch vor der Änderung des genannten Paritätsverhältnisses in Landeswährung festgesetzt worden waren, sofern die Zahlung im Zeitpunkt der Änderung noch nicht oder erst teilweise erfolgt ist.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident